

Stiftung Adam von Trott, Imshausen e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Stiftung Adam von Trott, Imshausen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bebra-Imshausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Pflege des Gedenkens an Adam von Trott zu Solz und die Erhaltung der Gedenkstätte (Kreuz) für ihn und seine Freunde im Widerstand;
- die Unterstützung der ökumenischen Arbeit der christlichen Kirchen in der ganzen Welt;
- die Unterstützung der satzungsmäßigen diakonischen Arbeit des gemeinnützigen Vereins Diakonisches Werk in Kurhessen Waldeck e.V.
- die Förderung der besseren Verständigung zwischen den Menschen in den alten und den neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland dienen;
- die Durchführung von diesen Zwecken dienenden Veranstaltungen insbesondere im Bereich der Bildungs-, Friedens- und Umweltarbeit, der Ökumene und des kommunitären und geistlichen Lebens;
- die Bereitstellung seiner Gebäude für andere Gruppen, soweit deren Veranstaltungen geeignet sind, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein trägt sich durch Beiträge, Spenden sowie Erträge aus der "Stiftung Imshausen". Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und von diesem zu beschließen.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres,
- b) durch Tod,
- c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- d) durch Ausschluß gemäß Beschluß des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§5

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des

Ortes und der Zeit mit mindestens einer Frist von zwei Wochen einberufen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,

c) die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,

d) die Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstandes,

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mindestens 27 Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Auf die unbedingte Beschlußfähigkeit dieser Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat.

(9) Für die Dauer der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Vereins und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(10) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Vereins,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins,
- c) einem von der Kommunität Imshausen zu entsendenden Vertreter,
- d) einem von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu entsendenden Vertreter
- e) bis zu 4 weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Buchstabe a), b) und e) werden von der Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

(4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) Dem Vorstand obliegt

- a) die Leitung des Vereins, insbesondere die Planung der dem Satzungszweck entsprechenden Veranstaltungen und die Sorge für ihre Durchführung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,
- d) die Vorlage des jährlichen Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung,
- e) der Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der auch das Amt eines Studienleiters übernehmen kann und in einem solchen Fall den Titel eines Geschäftsführenden Studienleiters führt. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die vom Vorstand festgelegt wird. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB."

Im Übrigen kann der Vorstand zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vereins durch Beschluss bestimmte Aufgaben, wie z.B. Schriftführung,

Kassenführung, Öffentlichkeitsarbeit und dergl., übertragen.

(7) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Die nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Bestimmungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) befreit.

§7

Beirat

(1) Der Verein bildet zur Beratung insbesondere seiner inhaltlichen Arbeit einen Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer von 5 Jahren berufen werden.

§8

Verwaltung, Rechnungsführung

(1) Die Mittel des Vereins sind entsprechend dem Zweck des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen sind ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen und ein Jahresabschluss zu fertigen. Der Jahresabschluss ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden unabhängigen Prüfer zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§9

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 27 Mitglieder erschienen sind. § 5 Abs. 7 findet entsprechend Anwendung. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige oder kirchliche Einrichtung im Bereich der Evang. Kirche in Deutschland. Erfolgt keine Bestimmung, so fällt das Vermögen an die "Stiftung Imshausen". Das Vermögen darf nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

Diese Satzung wurde am 13. November 1996 errichtet und in § 2 Abs. 1 der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. September 2002 geändert. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. November 2008 wurde die Satzung in § 5 Abs. 7 sowie in § 9 Abs. 2 geändert. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Januar 2013 wurde die Satzung durch Zufügung von §6 Abs. 10 und durch Änderung in §9 Abs. 1 geändert.

Imshausen, Januar 2013